
AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Schottland: Strukturreform der Anwaltschaft in anwaltlicher Hand

Die 450 *advocates* und 9.900 *solicitors* umfassende schottische Anwaltschaft wurde mit der Ausarbeitung ihrer eigenen Strukturreform beauftragt. Die Folgen des am 30. November 2007 für England und Wales erlassenen Legal Services Act (siehe hierzu AnwBl. 2007, S. 63) machen sich nunmehr – nachdem Irland sich bereits auf dem Weg der Umstrukturierung befindet (AnwBl. 2007, S. 447) – auch nördlich der Grenze bemerkbar. Zwar wurde in Schottland bereits im letzten Jahr eine kleinere Reform des Anwaltsrechts verabschiedet, nun sollen jedoch die brisanteren Themen der gemeinschaftlichen Berufsausübung und der Drittkapitalbeteiligung aufgegriffen werden. Unmittelbar ausgelöst wurde das Reformvorhaben 2007 durch eine Beschwerde einer Verbraucherorganisation bei der Wettbewerbsbehörde Office of Fair Trading (OFT) des Vereinigten Königreichs. In ihrer Beschwerde bemängelte die Organisation die verbraucherfeindliche Auswirkung von Beschränkungen in der Struktur des schottischen Rechtsdienstleistungsmarktes. So dürften Privatpersonen immer noch nicht unmittelbar einen *advocate* mit der gerichtlichen Vertretung mandatieren, sondern seien auf die Vermittlung durch einen *solicitor* angewiesen. *Advocates* dürften nur als Einzelanwälte praktizieren, ihnen sei jegliche Zusammenschlussmöglichkeit verwehrt. Schließlich dürften nicht-anwaltliche Dritte sich nicht an den Berufsausübungsgesellschaften von *solicitors* beteiligen.

Das OFT hat der Verbraucherbeschwerde in allen Punkten Recht gegeben und die schottische Autonomieregierung aufgefordert, eine Reform der anwaltlichen Struktur zu erarbeiten. Die regierende SNP wehrt sich dagegen, die in England erfolgte Reform des Rechtsberatungsmarktes eins zu eins zu übernehmen, sondern möchte vielmehr eine eigene schottische Lösung der Reform erarbeiten. Ausdrücklich spricht sie sich gegen die „Tesco-isierung“ der Rechtspflege (benannt nach der großen englischen Supermarktkette mit Reichtdienstleistungsambitionen) aus. Die Regierung hat die Berufsorganisationen beauftragt, einen Reformentwurf zu erarbeiten. Als ersten Schritt in diese Richtung führte die Law Society of Scotland als Vertretung der *solicitors* eine Umfrage zur Drittbeteiligung an Law Firms durch. Die Resonanzen aus der Anwaltschaft waren nicht negativ. Eine Drittbeteiligung sollte erlaubt werden, um den schottischen Rechtsberatungsmarkt wettbewerbsfähig zu erhalten. Durch eine strenge Regulierung sei jedoch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu gewährleisten. Der Reformvorschlag der Law Society wird für Mai 2008 erwartet. (BD)

Italien: Einführung einer überprüfbaren Fortbildungspflicht

Mit Italien ist die Anzahl europäischer Staaten, die eine überprüfbare anwaltliche Pflichtfortbildung kennen, weiter gestiegen. Die am 13. Juli 2007 ergangene Verordnung des nationalen Berufsverbands der italienischen Rechtsanwälte (Consiglio Nazionale Forense) verpflichtet italienische *avvocati* seit dem 1.1.2008 zur ständigen Fortbildung. Diese Berufspflicht wird in dreijährigen Zeitintervallen durch die regional zuständigen Anwaltskammern kontrolliert. Innerhalb dieses Zeitraums müssen 90 Fortbildungspunkte gesammelt werden, hiervon mindestens 20 Punkte pro Jahr. Welche Art von Fortbildung betrieben wird, steht grundsätzlich

im Ermessen des einzelnen Anwalts. Es müssen jedoch mindestens 15 Punkte im dreijährigen Zeitraum aus einer Fortbildung auf dem Gebiet des Berufsrechts resultieren.

Die Fortbildung kann zum einen durch die Teilnahme an akkreditierten Veranstaltungen erfolgen, wobei pro Stunde ein Punkt und max. 24 Punkte pro Veranstaltung gewährt werden. Die Akkreditierung erfolgt durch die örtlichen Kammern oder im Einzelfall durch den nationalen Berufsverband. Fortbildungspunkte können ebenfalls durch Vortrags- und Lehrtätigkeit, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Prüfertätigkeit im staatlichen Anwaltsexamen erlangt werden. Die zuständigen Berufsvertretungen bestimmen den Punktwert dieser Fortbildungsleistungen. Die Verordnung sieht mehrere Ausnahmen und Befreiungen von der Fortbildungspflicht vor, so unter anderem im Einzelfall für *avvocati*, die bereits länger als 40 Jahre zugelassen sind. Kommt ein Anwalt seiner Fortbildungspflicht nicht nach, stellt dies eine Berufspflichtverletzung mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen dar. (BD)

Polen: drohende Kappung anwaltlicher Stundenhonorare abgewendet

Die neue polnische Regierung unter Donald Tusk hat ein Reformvorhaben der Regierung Kaczynski zur Begrenzung anwaltlicher Honorare gestoppt. Die Vorgängerregierung hatte diese Maßnahme als Teil einer umfassenden Justizreform geplant, die nach Ansicht der International Bar Association (IBA) und des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) nicht nur die anwaltliche Unabhängigkeit sondern auch die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz ernsthaft in Frage gestellt hätte. Diese Reform sah unter mehreren Maßnahmen auch die gesetzliche Kappung anwaltlicher Stundensätze bei max. 70 EUR pro Stunde vor. Die englische Law Society prognostizierte daraufhin einen Exodus internationaler Kanzleien aus Polen und damit einhergehend schwere Konsequenzen für die polnische Wirtschaft. Die Maßnahme zur Honorarbegrenzung wurde durch die Regierung Tusk zwar aufgegeben, dennoch verbleibt das polnische Justizsystem nach Ansicht von IBA und CCBE stark verbesserungsbedürftig. Für weitere Informationen zur polnischen Anwaltschaft siehe *Kilian/Wielgosz*, WIRO 2006, 257. (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: www.anwaltsrecht.org.